

Privatstiftungen: OGH-Judikat zur Unzulässigkeit eines durch Begünstigte dominierten Beirats

Bei zahlreichen **Familienprivatstiftungen** ist es üblich, dass ein mehrheitlich mit Begünstigten besetzter **Beirat** über Kontroll- und Weisungsrechte verfügt und ähnlich wie ein Aufsichtsrat agiert. Während es in der firmenbuchrechtlichen Praxis bisher als legitim angesehen wurde, dass ein derartiger Beirat den **Stiftungsvorstand bestellen und abberufen** darf, ist dies nun nach einer **jüngst ergangenen** Entscheidung des **OGH** (5.8.2009, 6Ob42/09h) sehr **kritisch** zu sehen. Zwar hat der OGH bestätigt, dass die Ausstattung eines Beirats mit Kontroll- und (eingeschränkten) Weisungsrechten möglich ist, eine Bestellung und **Abberufung** des Stiftungsvorstands durch einen mehrheitlich von Begünstigten besetzten Beirat allerdings selbst dann **unzulässig** ist, wenn die Abberufung auf wichtige Gründe beschränkt ist. Begründet wird dies damit, dass in diesem Fall dann ein **aufsichtsratsähnlicher Beirat** vorliegt und die Bestimmung des § 23 Abs. 2 PSG (Begünstigte oder deren Angehörige dürfen nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder stellen) ansonsten umgangen werden könnte. Die **Auswirkungen** dieser Entscheidung sollten **nicht unterschätzt** werden, da gerade bei Familienprivatstiftungen der Einfluss des Familienbeirats auf die Führung von Unternehmen, die von Stiftungen gehalten werden, notwendig ist und die Wahrnehmung des Einflusses nun künftig erschwert werden kann. Eine Beurteilung der Auswirkungen dieser **überraschenden OGH-Entscheidung** auf die einzelnen Stiftungen und Stiftungsurkunden ist im Einzelfall zu prüfen.